

REGIONALGESETZ VOM 27. NOVEMBER 1993, NR. 19

**Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen, die
in den Mobilitätsverzeichnissen der Provinzen
eingetragen sind, und Bestimmungen auf dem
Gebiet der ergänzenden Vorsorge¹**

Art. 1 Ergänzungszulage zur Sozialversicherung für die Beschäftigung (ASpI)² (1) In Anwendung des Art. 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 und in Ergänzung des Gesetzes vom 23. Juli 1991, Nr. 223 (Bestimmungen betreffend Lohnausgleichskasse, Mobilität, Arbeitslosenunterstützungen, Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, Stellenvermittlung und sonstige Bestimmungen über den Arbeitsmarkt) mit seinen späteren Änderungen wird eine Regionalzulage zugunsten der Arbeitslosen mit Wohnsitz und Domizil in der Region Trentino-Südtirol eingeführt, um den Beginn der Schutzzeiträume laut Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2012, Nr. 92 (Bestimmungen über die Reform des Arbeitsmarkts in einer Wachstumsperspektive) auf den 1. Jänner 2013 vorzuziehen. Den EU-Bürgerinnen und -Bürgern steht die Zulage in den Grenzen und gemäß den Kriterien zu, die in den europäischen Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Koordinierung der staatlichen Systeme der sozialen Sicherheit vorgesehen sind.

¹ Im ABl. vom 30. November 1993, Nr. 58, ord. Beibl. Nr. 1.

² Dieser durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 eingefügte Art. 1 ersetzt die ursprünglichen Art. 1, 2, 3, 4 und 5.

(2) Die Zulage steht für Fälle von Arbeitslosigkeit zu, die im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2015 eintreten. Anspruch auf die Zulage haben Personen, die aus objektivem rechtfertigendem Grund in Zusammenhang mit der Reduzierung, Veränderung oder Beendigung der Tätigkeit oder der Arbeit entlassen wurden, die nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mobilitätzulage laut Gesetz Nr. 223/1991 erfüllen, jedoch die im Art. 16 Abs. 1 des genannten Gesetzes vorgesehene Betriebszugehörigkeit aufweisen, am Tag der Entlassung seit mindestens drei Monaten in ein und demselben Betrieb in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und das Arbeitslosengeld laut Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 92/2012 (ASpI) oder die ordentliche Arbeitslosenunterstützung im Landwirtschaftsbereich erhalten.

(3) Um die Zulage gemäß Abs. 1 weiterhin beziehen zu können, müssen die Empfangsberechtigten zum Arbeitseinsatz, zur Umschulung, zur Teilnahme an Initiativen zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zu jeglicher anderer Tätigkeit bereit sein, die gemäß den Landesbestimmungen von den zuständigen Stellen vorgeschlagen werden. Bei Verlust bzw. Aussetzung der Arbeitslosigkeit wird die Entrichtung der Zulage laut diesem Artikel eingestellt bzw. ausgesetzt.

(4) Die Zulage beträgt 850 Euro monatlich und wird im Verhältnis zu der im beendeten Arbeitsverhältnis vorgesehenen Arbeitszeit berechnet.

(5) Die Zulage wird für höchstens vier Monate als Ergänzung des ASpI-Entrichtungszeitraums zuerkannt und darf nicht nach Auszahlung der Frührente oder der Altersrente entrichtet werden.

(6) Die Zulage ist mit anderen in den geltenden Vorsorgebestimmungen vorgesehenen Maßnahmen nicht

kumulierbar, mit Ausnahme des regionalen Familiengeldes gemäß Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1 (Familienpaket und Sozialvorsorge) mit seinen späteren Änderungen.

Art. 1-bis Maßnahmen gegen die Wirtschaftskrise³ (1) Um die im Art. 1 vorgesehenen Unterstützungen auch auf diejenigen auszudehnen, die wegen der andauernden Wirtschaftskrise die Arbeit verlieren oder von der Arbeit suspendiert werden, entrichtet die Region die Zulage laut Abs. 2, wobei sie die damit zusammenhängenden aktiven politischen Maßnahmen finanziert.

(2) Die Zulage steht für Arbeitslosigkeits- und Suspendierungsfälle zu, die im Zeitraum vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2015 eintreten, und kann auch eventuelle staatliche Unterstützungen ergänzen. Die Zulage wird für höchstens sechs Monate entrichtet und darf den gemäß Abs. 3 gekürzten Betrag der ersten Einkommensstufe, die jährlich auf gesamtstaatlicher Ebene für die staatliche Mobilitätzulage vorgesehen wird, nicht überschreiten.

(3) Die Summe der Zulage laut diesem Artikel und der eventuell von den Empfangsberechtigten bezogenen staatlichen Unterstützungen darf auf jeden Fall den gemäß Art. 26 des Gesetzes vom 28. Februar 1986, Nr. 41 [Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates (Finanzgesetz 1986)] gekürzten Betrag der zweiten Einkommensstufe, die jährlich auf gesamtstaatlicher Ebene für

³ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 eingefügt.

die staatliche Mobilitätzulage vorgesehen wird, nicht überschreiten.

(4) Die Region beteiligt sich außerdem an der Finanzierung von Landesfonds, die zusammen mit den staatlichen Fonds für die Auszahlung von Einkommensbeihilfen sowie für Ausbildungstätigkeiten und beschäftigungsunterstützende Tätigkeiten im Sinne der geltenden Bestimmungen über die sozialen Abfederungsmaßnahmen bestimmt sind.

Art. 2 Ausmaß der Regionalzulage (...)⁴

Art. 3 Dauer der Regionalzulage (...)⁵

Art. 4 Häufbarkeit (...)⁶

Art. 5 Antrag und Ablauf (...)⁷

⁴ Der Artikel wurde zuerst durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 4. Dezember 2007, Nr. 4 (Finanzgesetz), später durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 5 (Begleitmaßnahmen zum Nachtragshaushalt der Region für das Jahr 2009) und schließlich durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 ersetzt.

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 ersetzt.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 ersetzt.

⁷ Der Artikel wurde zuerst durch den Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 19. Juli 1998, Nr. 6 und später durch den Art. 1

Art. 6 Übertragung von Befugnissen⁸ (1) Die Verwaltung der Maßnahmen laut diesem Gesetz wird den Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen, welche die Fristen und Modalitäten für die Inanspruchnahme, die Dauer und die Modalitäten der Auszahlung und der Aussetzung sowie alle anderen Aspekte betreffend die Durchführung der Maßnahmen im Einklang mit ihrer Rechtsordnung und mit ihrer Sozial- und Arbeitsmarktpolitik festzulegen haben. Die Autonomen Provinzen Trient und Bozen legen auch die eventuellen weiteren Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zulagen fest.

(2) Die den Provinzen übertragenen Befugnisse können direkt oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Nationalen Institut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) ausgeübt werden.

Art. 7 Finanzbeziehungen (...)⁹

Art. 8 Durchführungsverordnungen (...)¹⁰

Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 ersetzt.

⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 ersetzt.

⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 23. Mai 2008, Nr. 3 aufgehoben.

¹⁰ Der Artikel wurde zuerst durch den Art. 11 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 ersetzt und später durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 9 Schlussbestimmung (...)¹¹

**Art. 10 Bestimmungen auf dem Gebiet der ergänzenden
Vorsorge (...)**¹²

Art. 11 Finanzbestimmung (1) Die auf 5 Milliarden 40 Millionen Lire pro Jahr bewertete Ausgabe für die Durchführung dieses Gesetzes wird für die Finanzgebarung 1993 mittels Abhebung eines Betrages in gleicher Höhe von dem im Kap. Nr. 670 des Haushaltsvoranschlages der Ausgaben für die Finanzgebarung 1993 ausgewiesenen Sammelfonds gedeckt.

(2) Mit Haushaltsgesetz wird der Betrag nach Abs. 1 jährlich unter den Autonomen Provinzen Trient und Bozen aufgeteilt.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. d) des Regionalgesetzes vom 18. März 2013, Nr. 2 aufgehoben

¹² Durch diesen Artikel wurden der Art. 5 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 28. Februar 1993, Nr. 3 und der Art. 1 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 7. Mai 1993, Nr. 10 geändert.